

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Irl und Oberbergkirchen (Feuerwehrgebührensatzung)**

- vom 23. Januar 2007, geändert mit Satzung vom 23. März 2007, 20. November 2009, 21. September 2017 und Satzung vom 27. Juni 2024 -

Die Gemeinde Oberbergkirchen erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen**

(1) Die Gemeinde Oberbergkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft- oder Luftfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten verrechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Gebühren für freiwillige Leistungen**

(1) Die Gemeinde Oberbergkirchen kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen erheben (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenverzeichnis gemäß Anlage II zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine

Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten verrechnet.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit**

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberbergkirchen, den 23.01.2007 (geändert mit Satzung vom 23.03.2007, 20.11.2009, 21.09.2017 und Satzung vom 27.06.2024)

Für die Mitgliedsgemeinde Oberbergkirchen

gez.

.....  
Englbrecht  
Erster Bürgermeister

## **Anlage I**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Oberbergkirchen (Aufwendungsersatz)**

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Ziffer 1) und den Personalkosten (Ziffer 2) zusammen.

#### **1. Ausrückstundenkosten**

Mit den Ausrückstundenkosten sind der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie die Streckenkosten abzugelten. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde

1.	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	122,17 € (davor Tanklöschfahrzeug 69,29 €)
2.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	42,15 € (davor 35,71 €)
3.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	66,95 € (davor 60,50 €)
4.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	21,74 € (MZF vorher 20,99 €)

#### **2. Personalkosten**

(1) Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen, abzüglich des Zeitraums, in dem Tätigkeiten zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Mensch und Tier ausgeführt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Je Stunde wird sowohl für den Feuerwehrkommandanten und seine Stellvertreter als auch für die Mannschaften und Mannschaftsdienstgrade ein Satz von 28,00 € (bisher 15,00 €) berechnet.

(2) Hat die Gemeinde Oberbergkirchen Verdienstauffälle oder fortgezahltes Arbeitsentgelt zu erstatten, so wird dieser Betrag als Aufwendungsersatz – Personalkosten – angesetzt.

**Anlage II****Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Feuerwehren in der Gemeinde Oberbergkirchen**

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Ziffer 1 – 3) und den Personalkosten (Ziffer 4) zusammen.

**1. Ausrückstundenkosten**

Mit den Ausrückstundenkosten sind der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie die Streckenkosten abzugelten.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde

1.	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	122,17 € (davon Tanklöschfahrzeug 69,29 €)
2.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	42,15 € (davon 35,71 €)
3.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	66,95 € (davon 60,50 €)
4.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	21,74 € (MZP vorher 20,99 €)

**2. Geräteüberlassungsgebühren**

Für die leihweise Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen betragen die Gebühren je Tag für

1.	ein Notstromaggregat (ohne Nebenkosten)	50,00 €
2.	einen Druckschlauch (B oder C)	10,00 €
3.	ein Strahlrohr (B oder C)	10,00 €
4.	eine Tauchpumpe (Chiemsee und Mast)	15,00 €
5.	Beleuchtungsgeräte	5,00 €
6.	eine Leiter	5,00 €
7.	Leinen	5,00 €
8.	Warnschilder	5,00 €
9.	Handsprechfunkgeräte	15,00 €
10.	Kleingeräte	5,00 €

**3. Sonstige Gebühren**

1. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
2. Für alle sonstigen, in diesem Verzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, wird die Gebühr unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen, abzüglich des Zeitraums, in dem Tätigkeiten zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Mensch und Tier ausgeführt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Je Stunde wird sowohl für den Feuerwehrkommandanten und seine Stellvertreter als auch für die Mannschaften und Mannschaftsdienstgrade ein Satz von 28,00 € (bisher 15,00 €) berechnet.